

Antrag

der Abgeordneten Frank Schira, Wolfgang Beuß, Hans-Detlef Roock, Viviane Spethmann, Marino Freistedt, Hartmut Engels, Dr. Friederike Föcking, Egbert von Frankenberg, Stephan Müller, Wolfgang Müller-Kallweit (CDU) und Fraktion

der Abgeordneten Jens Kerstan, Antje Möller, Michael Gwosdz, Linda Heitmann, Dr. Eva Gümbel (GAL) und Fraktion

Betr.: Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes – Stärkung der Elternmitwirkung bei der Wahl der Schulform

Um den Eltern eine Mitwirkung bei der Wahl der Schulform ihrer Kinder zu ermöglichen, soll ihnen ein Wahlrecht auf Zugang zum Gymnasium in der Jahrgangsstufe 7 gewährt werden. Dabei ist eine enge Beratung der Eltern und Schülerinnen und Schüler durch die Lehrerinnen und Lehrer von maßgeblicher Bedeutung. Mindestens zweimal im Schuljahr findet ein Lernentwicklungsgespräch statt, das jeweils in einer Lernvereinbarung zwischen Schülerin und Schüler, Eltern und Lehrkräften mündet. Zur Mitte der Klassenstufe 6 wird ein dreistufiges Verfahren (entscheidend: Notenschwelle, ausreichender Erfolg im Kompetenzfeststellungsverfahren und überfachliche Kompetenzen) durchgeführt, das durch die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt wird. Bei Erreichen der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegten Kriterien spricht die Zeugniskonferenz eine Berechtigung zum Übertritt in ein Gymnasium aus.

Schülerinnen und Schüler, die nach diesem Verfahren die Übergangsberechtigung für das Gymnasium nicht erhalten, werden bei entsprechendem Elternwunsch für ein Jahr (Jahrgangsstufe 7) in das Gymnasium aufgenommen. Am Ende der Jahrgangsstufe 7 entscheidet die Zeugniskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium verbleiben darf.

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 20. Oktober 2009

Artikel 1

1. § 42 wird wie folgt geändert:

1.1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Zugangsvoraussetzungen für den Wechsel in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums nicht erreicht haben, können abweichend von Absatz 3 auf Wunsch ihrer Sorgeberechtigten auf das Gymnasium übergehen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen am Ende der Jahrgangsstufe 7 in die Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule wechseln, wenn zu erwarten ist, dass sie den sechsjährigen gymnasialen Bildungsgang bis zur Allgemeinen Hoch-

schulreife nicht erfolgreich beenden werden. Dies wird durch Beschluss der Zeugniskonferenz festgestellt.“

1.2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

1.3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Übergang auf das Gymnasium erhalten haben, können ab der Jahrgangsstufe 7 bzw. 8 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 nur mit Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten auf eine andere Schulform übergehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.